



# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2026 · **Vetschau/Spreewald, den 3. Juni 2026** · Nummer 6

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Chris Mielchen

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### - **Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Haushaltsjahre 2026-2027 Seite 2
- Teil-Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023 Seite 3

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Haushaltsjahre 2026-2027

Aufgrund der §§ 65, 66 und 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.05.26 folgende Haushaltssatzung erlassen:

für das Haushaltsjahr 2027 auf 310.000 € festgesetzt.

### § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

	2026	2027
<b>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</b>		
Erträge	21.097.745 €	21.555.145 €
Aufwendungen	23.913.600 €	23.949.665 €
<b>davon:</b>		
ordentlichen Erträgen	21.095.745 €	21.553.145 €
ordentlichen Aufwendungen	23.912.100 €	23.948.165 €
außerordentlichen Erträgen	2.000 €	2.000 €
außerordentlichen Aufwendungen	1.500 €	1.500 €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-2.815.855 €</b>	<b>-2.394.520 €</b>
<b>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</b>		
Einzahlungen auf	24.092.825 €	24.539.545 €
Auszahlungen auf	27.583.190 €	28.917.345 €
<b>Davon:</b>		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.075.495 €	19.330.075 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.312.070 €	20.596.625 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.017.330 €	5.209.470 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.059.780 €	8.136.370 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	211.340 €	184.350 €
<b>Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>-3.490.365 €</b>	<b>-4.377.800 €</b>

### § 2 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

### § 3 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung vom 22.05.2025 festgesetzt worden sind, betragen: Grundsteuer

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 324 v. H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 383 v. H.
  - für die unbebauten, baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) nicht erhoben
- Gewerbesteuer 380 v. H.

### § 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird

für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.545.000 €

### § 5 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 auf 0 € festgesetzt.

### § 6 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen gelten, sofern nicht anders angegeben, für die Haushaltsjahre 2026 und 2027.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 auf 100.000 Euro und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 € Euro für Aufwendungen (budgetübergreifend) und 50.000 Euro für investive Auszahlungen festgelegt.

### § 7 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Budgets zu decken. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen.
- Die für Personalaufwendungen eingeplanten Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden.
- Mehrertrag und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

### § 8 Bewirtschaftungsregeln

- Allgemeiner Grundsatz  
Die Haushaltsmittel sind so zu bewirtschaften, dass der mit der Haushaltssatzung ausgewiesene Haushaltsbedarf nicht überschritten wird. Soweit Haushaltsmittel nicht zwingend benötigt werden, sind sie einzusparen.

2. Budgetbildung / Deckungsfähigkeit  
Entsprechend § 6 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Für funktional begrenzte Aufgabenbereiche sind mehrere Teilhaushalte zu einem Budget zusammengefasst. Die Budgets sind jeweils einem definierten Verantwortungsbereich (Budgetverantwortlicher) zugeordnet. Das Budget ist der vorgegebene Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen ist (§ 2 KomHKV Punkt 12.).

Grundsätzlich sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 20 Abs. 1 KomHKV).

Ausgenommen von diesen umfassenden Budgets sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Grundsätzlich werden alle Personal- und Versorgungsaufwendungen zu einem Budget je Fachbereich zusammengefasst (Budgets 10 bis 14). Die zahlungswirksamen, nicht zweckgebundenen, Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Nicht deckungsfähig sind:

- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen wie bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57),
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und
- außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59).
- die veranschlagten Verfügungsmittel des hauptamtlichen Bürgermeisters im Budget 2 (§ 16 KomHKV)
- Aufwendungen im Rahmen von vorhabengebundenen Zuweisungen (z. B. Fördermittel)
- Straßenbaubeiträge aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens der eigentlichen Maßnahme sowie der Anordnung und den tatsächlichen Zahlungseingängen

Die investiven Ein- und Auszahlungen einer Maßnahme bilden ein Investitionsbudget. Einzahlungen werden erst mit ihrer Anordnung wirksam. Höhere Einzahlungen als geplant erhöhen nicht automatisch die Budgetmittel.

3. Zweckbindung  
Erträge und investive Einzahlungen sind für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Im Ergebnishaushalt können damit Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.
4. Übertragbarkeit (§ 21 KomHKV)  
Ansätze für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen der Budgets können auf begründeten Antrag der Budgetverantwortlichen ganz oder teilweise in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, wenn es die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erfordert (§ 21 KomHKV).

Vetschau/Spreewald, den 22.05.26



Chris Mielchen  
Bürgermeister



Vorstehende Haushaltssatzung 2026/2027 wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 22.05.2026 vorgelegt. In die Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 303/304.

## Teil-Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023

### Beschluss (BV-StVV-129-26):

Gemäß § 80 Abs.4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2023 Teil-Entlastung erteilt.

Vetschau/Spreewald, den 17.04.26



Chris Mielchen  
Bürgermeister

